

## Statuten

Art. 1	Der Verein „Fokus Anti-Atom“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB hat seinen Sitz in Bern.	Name
Art. 2	Fokus Anti-Atom unterstützt mit allen ihm zur Verfügung stehenden politischen, materiellen, rechtlichen und gewaltfreien Mitteln den Kampf für das Abschalten der Atomkraftwerke und die kritische Begleitung anderer Atomanlagen. Fokus Anti-Atom sammelt und erarbeitet Hintergrundinformationen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Offene Plattformen ermöglichen Interessierten, PolitikerInnen und den Medien – und auch den AKW-BefürworterInnen – den Zugang zu Anti-Atom-Themen.	Zweck
Art. 3	<p>1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins und die Statuten anerkennt.</p> <p>2 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.</p> <p>3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>4 Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>5 Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.</p>	Mitgliedschaft
Art. 4	Die Organe des Vereins sind:	Organe
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vereinsversammlung</li> <li>b) Vorstand</li> <li>c) Revisionsstelle</li> </ul>	
Art. 5	<p>1 Die Vereinsversammlung, als oberstes Organ des Vereins, wird durch die Gesamtheit aller Mitglieder gebildet.</p> <p>2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen werden, mit Traktandenliste und Jahresbericht in Beilage.</p> <p>3 Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.</p> <p>4 Stimmrecht: Alle Mitglieder haben eine Stimme.</p> <p>5 Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle für 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich</li> <li>- Kenntnisnahme des Budgets</li> <li>- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>- Festlegen des Mitgliederbeitrages</li> <li>- Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>- Statutenänderungen</li> <li>- Auflösung des Vereins</li> </ul>	<p>Vereinsversammlung</p> <p>Ordentliche Vereinsversammlung</p> <p>Anträge</p> <p>Stimmrecht</p> <p>Kompetenzen</p>

## Statuten

- 6 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt: Ausserordentliche  
Vereinsversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes oder der Revisionsstelle
  - auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder
  - auf Beschluss der Vereinsversammlung
- 7 Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gilt das einfache Mehr. Abstimmung  
Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden erforderlich:
- Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
- Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. In Vorstand  
die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind. Insbesondere obliegen ihm:
- alle zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen
  - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
  - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Präsident, Kassier, Beisitz
- Art. 7 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese Aufgabe kann auch ein Treuhandbüro übernehmen. Revisionsstelle  
Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.
- Art. 8 Die Einnahmequellen des Vereins sind zur Hauptsache: Mittel
- Mitgliederbeiträge
  - Spenden
- Art. 9 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Haftung  
Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.
- Art. 10 1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einer Auflösung  
Mehrheit von 2/3 der Stimmenden beschlossen werden.
- 2 Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Es soll an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck gehen.

Die Statuten wurden am 13.08.2019 von der Vereinsversammlung genehmigt.

Der Vorstand

Jürg Joss  
Präsident

Kurt Steiner  
Kassier

Erwin Weiss  
Beisitz